



# *Feldabote Dermbach*

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,  
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 25

Freitag, den 24. April 2020

Nr. 4



Foto: Rene Taubert

## Ortsteil *Urnshausen*

## Amtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

## Amtlicher Teil

### Gemeinde Dermbach

#### Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr  
 oder nach Terminvereinbarung

#### Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1  
 36466 Dermbach

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

[www.dermbach.de](http://www.dermbach.de)

Tel.: .....036964 880

Fax: .....036964 8855

#### Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

##### Schiedsfrau:

**Frau Salzmann**

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat  
 von 17:30 bis 18:30 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag  
 erreichbar unter der

Rufnummer: 036964 7184

#### Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

##### Kontaktbereichsbeamte:

##### Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1  
 36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

##### Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung.

##### Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8  
 36457 Stadtlengsfeld

Ruf: 036965 80441

##### Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die  
 Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2  
 36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach

##### (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 01.04.2020 vom Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschlossen und mit Bescheid vom 07.04.2020 vom Landratsamt Wartburgkreis geprüft und bestätigt. Die Ausfertigung erfolgte am 14.04.2020

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 und 65 Abs. 2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit **vom 27.04. bis 08.05.2020** während der üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach, Zimmer 313 öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 036964/8821 ist erforderlich.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zum 31.12.2020 zur Einsicht bereitgehalten.

Dermbach, 15.04.2020

**T. Hugk**  
 Bürgermeister

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.305.400,00 €**  
 und

##### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.131.300,00 €**  
 ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **4.944.000 €** festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **410 v. H.**
2. Gewerbesteuer **395 v. H.**

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

##### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene beigefügte Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freierwerbende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

### § 7

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Absatz 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 4 vom Hundert der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts festgesetzt.

### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Dermbach, den 14.04.2020

Gemeinde Dermbach

**Thomas Hugk**  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung der Beschlüsse

### aus der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dermbach am 01.04.2020

#### Beschluss-Nr. 20/03/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 26.02.2020.

Abstimmung: 16 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/02

Der Gemeinderat beschließt, dem Haushaltsplan der Diako Kinder- und Jugendhilfe GmbH Eisenach für das Wirtschaftsjahr 2020 für die Kindertageseinrichtung Dermbach zuzustimmen.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/03

Der Gemeinderat beschließt, dem Haushaltsplan des DRK-Kreisverbandes Meiningen e.V. für das Wirtschaftsjahr 2020 für die Kindertageseinrichtung Stadtlengsfeld zuzustimmen.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/04

Der Gemeinderat beschließt, dem Haushaltsplan des DRK-Kreisverbandes Meiningen e.V. für das Wirtschaftsjahr 2020 für die Kindertageseinrichtung Gehaus zuzustimmen.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/05

Der Gemeinderat beschließt, dem Haushaltsplan des katholischen Pfarramtes Zella/Rhön für das Wirtschaftsjahr 2020 für die Kindertageseinrichtung Zella/Rhön zuzustimmen.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/06

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2020.

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/07

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2020.

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/08

Der Gemeinderat beschließt die Rahmenvereinbarung zum Flächen- und Maßnahmenpool der Wartburgregion zu unterzeichnen und als Mitgliedsgemeinde im Arbeitskreis mitzuarbeiten.

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/09

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Lieferleistung für die Anschaffung eines Teleskopladens mit Anbaugeräten für den Bauhof Dermbach gemäß Angebot vom 16.03.2020 mit einem Kauf-

preis in Höhe von 65.372,65 € brutto an die Fa. DSG Döllstädter-Gabelstapler-Service GmbH, Bahnhofstraße 13, 99100 Döllstädt. Die Einheitspreise für die Durchführung der vorgegebenen Wartungen und Inspektionen für die kommenden 5 Jahre werden in dem Kaufvertrag mit vereinbart und können jeweils nach Durchführung der Inspektionen in Rechnung gestellt werden.

Abstimmung: 15 Ja / 2 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/10

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Bauleistungen zur Herstellung der Außenanlagen - Los 16 - für den Neubau des Gebäudes für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ in Stadtlengsfeld an das Baugeschäft Pabst, Ernst-Thälmann-Straße 19, 36466 Dermbach in Höhe von 116.295,99 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 20/03/11

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Ausführung der Planungs- und Ingenieurleistungen des vorbeugenden Brandschutzes zur Umsetzung des Vorhabens „Umbau Sanitärbereich OG der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ im Ortsteil Diedorf der Gemeinde Dermbach“ gemäß Angebot vom 10.03.2020 in Höhe von 7.137,73 € brutto an das Büro für Bauplanung & Architektur Kraus GbR, Geisaer Str. 20 in 36466 Dermbach zu erteilen.

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Hugk

Bürgermeister

## Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Dermbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeschließung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit §§ 2, 7 und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung am 22.01.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

(1) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Brunnhartshausen vom 01.10.2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsatzung vom 18.06.2007, wird außer Kraft gesetzt.

(2) Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Dermbach vom 01.10.2007 wird außer Kraft gesetzt.

(3) Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Diedorf vom 10.05.2004 wird außer Kraft gesetzt.

(4) Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Neidhartshausen vom 01.11.2007 wird außer Kraft gesetzt.

(5) Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Stadtlengsfeld vom 19.08.2003 wird außer Kraft gesetzt.

(6) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Urnshausen vom 01.02.2004, zuletzt geändert durch die 5. Änderungsatzung vom 14.08.2017, wird außer Kraft gesetzt.

(7) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zella vom 01.10.1996, zuletzt geändert durch die 4. Änderungsatzung vom 27.05.1998, wird außer Kraft gesetzt.

### Artikel 2

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Dermbach, der 27.02.2020

**Hugk**  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntma-

chung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Gemeinde Empfertshausen

### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Empfertshausen hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle der

#### Bauhofshilfskraft (m/w/d)

vorerst befristet für ein Jahr zu besetzen.

**Sie erwartet** eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Instandhaltung, Sanierung und Reinigung von Straßen, Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen
- Wartung, Pflege, Instandhaltung und Unterhaltung aller kommunaler Einrichtungen sowie der Grün- und Parkanlagen im Gemeindegebiet
- Durchführung des Winterdienstes
- Unterstützung der kommunalen Veranstaltungen

#### Was wir von Ihnen erwarten:

- handwerkliches Geschick und die Fähigkeiten zum Führen von motorbetriebenen, elektrischen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten (Motorsense, Rasenmäher, Rasentraktor), Schlosserkenntnisse
- Bereitschaft zur freiwilligen Mitarbeit in der gemeindlichen Feuerwehr
- Einsatzbereitschaft auch über die Regelarbeitszeit hinaus (bei Notwendigkeit ggf. auch am Wochenende), Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit sowie der Führerschein-Klassen C1E werden erwartet.

#### Was wir Ihnen bieten:

- eine Teilzeitstelle (9 Wochenstunden) auf geringfügiger Basis
- Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in der Entgeltgruppe 1 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **07.05.2020** an die

#### Gemeinde Dermbach

- Personalamt -

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

**Brand  
Bürgermeister**

## Gemeinde Oechsen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen  
am 07.04.2020

#### Beschluss-Nr. 01/07/04/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 25.02.2020.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 02/07/04/20

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2020.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 03/07/04/20

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2020.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 04/07/04/20

Die Gemeinde Oechsen beschließt, die Beauftragung von Herrn Dipl. Ing. Mathias Neumann, Lengefeld - Büro für Waldwirtschaft und Naturschutz zur Beantragung von Fördermitteln Waldumweltmaßnahmen (WUM) Kommunalwald Oechsen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 05/07/04/20

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Durchführung einer qualifizierten Sichtkontrolle zwecks Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Bruch- und Standsicherheit von 32 Bäumen im Bereich der Schachtstraße an den Forstingenieur Jürgen Wedel (vom Freistaat Thüringen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Statik und Verkehrssicherheit von Bäumen) für einen Angebotspreis von 4.080,00 € zu beauftragen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 06/07/04/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt, den Auftrag zur Baumpflege am Sportplatz, an die Rhöner Baumspezialisten GbR für einen Betrag von 2.766,75 € zu vergeben.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 07/07/04/20

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister, Herrn Bleisteiner die Vollmacht, die Lieferung eines Traktors mit Anbaugeräten und mit einer Leistung von ca. 80 bis 90 PS nach Prüfung und Wertung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter in Höhe von maximal 52.000,00 € zu beauftragen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Bleisteiner  
Bürgermeister**

## Gemeinde Wiesenthal

### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in der Sitzung am 16.05.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name

Die Gemeinde führt den Namen Wiesenthal.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Wiesenthal ist geteilt von Grün und Silber und zeigt oben einen silbernen Wisent, unten in Gold einen blauen, einmal geteilten Wellenbalken.

(2) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Wiesenthal“ und trägt in der Mitte das Gemeindegewapp.

**§ 3****Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4****Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 5****Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 6****Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- Verfügung über Einzelbeträge die im Haushaltsplan festgelegt sind in Höhe bis zu 2.500,- €,
- die Stundung von Zahlungsansprüchen in Höhe bis zu 1.500,- €,
- die Niederschlagung, den Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen in Höhe bis zu 500,- €.

**§ 7****Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

**§ 8****Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher

Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

**§ 9****Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

**§ 10****Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Das in Satz 1 festgesetzte Sitzungsgeld verändert sich ab dem 01.01.2020 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06.11.2018 (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung von Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.060,- Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 175,- Euro.

Vertritt der ehrenamtliche Beigeordnete im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters diesen, so erhöht sich die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten für jeden angefangenen Tag der Vertretung um ein Drittel der für den ehrenamtlichen Bürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung.

## § 11

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Wiesenthal erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Feldaboten Dermbach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der in Abs. 3 genannten Verkündungstafel.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel

**am Dorfgemeinschaftshaus.**

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 12

**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 13

**Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.11.2013 außer Kraft.

(3) Abweichend davon tritt § 10 Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Wiesenthal, der 15.04.2020

**Hollenbach**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Dermbach**

**Herausgeber:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

**In eigener Sache:** Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [OL.WITTICH.DE](http://OL.WITTICH.DE)

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, den 18.05.2020**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 29.05.2020**